



Beilage 2 / 19.03.2020

Aktionärsbindungsvertrag

Aktionärbindungsvertrag

- Die **Einwohnergemeinde Aeschi**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Stefan Berger, von Subingen, in Aeschi und der Gemeindeschreiber Walter Sommer, von Wyssachen, in Aeschi.
- Die **Einwohnergemeinde Bolken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch die Gemeindepräsidentin, Jeannette Baumgartner-Roth, von Rapperswil, in Bolken und der Gemeindeschreiberin, Gisela Häner-Weingart, von Nunningen und Grossaffoltern, in Bolken.
- Die **Einwohnergemeinde Deitingen**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Bruno Eberhard, von Amden und Deitingen, in Deitingen und der Gemeindeschreiberin, Beatrice Stampfli von Deitingen, in Deitingen.
- Die **Einwohnergemeinde Drei Höfe**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch die Gemeindepräsidentin, Daniela Häberli, von Münchenbuchsee und Kreuzlingen, in Drei Höfe und der Gemeindeschreiberin, Nicole Grogg, von Langenthal und Hilterfingen, in Drei Höfe.
- Die **Einwohnergemeinde Etziken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Bruno Meyer-Sommer, von Steffisburg, in Etziken und der Gemeindeschreiberin, Caroline Jäggi-Ryser, von Bellach und Huttwil, in Etziken.
- Die **Einwohnergemeinde Halten**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Beat Gattlen-Maier, von Bürchen, in Halten und der Gemeindeschreiberin, Christine Niederberger-Kellenberger, von Walzenhausen, Dallenwil und Thalwil, in Halten.
- Die **Einwohnergemeinde Horriwil**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Martin Rüfenacht, von Hasle bei Burgdorf, in Horriwil und der Gemeindeschreiberin, Nadine Balmer, von Wilderswil, in Günsberg.

- Die **Einwohnergemeinde Hüniken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Jürg Schibler, von Walterswil, in Hüniken und der Gemeindeschreiberin, Heidi Müller-Flury, von Romainmôtier-Envy, Deitingen und Hüniken, in Hüniken.
- Die **Einwohnergemeinde Kriegstetten**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Simon Wiedmer, von Kriegstetten, in Kriegstetten und der Gemeindeschreiberin, Margrit Jaggi, von Gosswil, in Langendorf.
- Die **Einwohnergemeinde Oekingen**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Etienne Gasche, von Oekingen, in Oekingen und der Gemeindeschreiberin, Rita Cammisar-Grab, von Arch, in Oekingen.
- Die **Einwohnergemeinde Subingen**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Hans Rudolf Ingold, von Subingen, in Subingen und der Gemeindeschreiberin, Vreni Zimmermann, von Wattenwil, in Obergerlafingen.
- Die **EWD** (CHE-112.340.928), selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit Sitz in 4552 Derendingen, handelnd durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten, Michael Käsermann, von Bätterkinden, in Derendingen, und dem Geschäftsführer, Peter Rindlisbacher, von Lützelflüh, in Bolken, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,

(einzeln oder gemeinsam jeweils als "Partei" bzw. "Parteien")

erklären betreffend der

- **Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung)**
Hauptstrasse 39
4552 Derendingen

(nachfolgend "WaWa AG in Gründung" bzw. "Gesellschaft")

zusammen folgenden Vertrag abzuschliessen:

I. Absicht

1. Das oberste Ziel der Parteien ist das langfristige Gedeihen der WaWa AG in Gründung und die Berücksichtigung der Interessen der Parteien als Aktionäre.
2. Die Parteien möchten ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Aktionäre der Gesellschaft nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen.

II. Kapital und Aktionärsstruktur

1. Die Parteien sind Aktionäre der WaWa AG in Gründung. Das Kapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000.00 und ist eingeteilt in 2'000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.
2. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sieht das Beteiligungsverhältnis am Aktienkapital wie folgt aus:

Aktionärin	Anzahl Aktien	Beteiligung an Kapital
Einwohnergemeinde Aeschi	140	7 %
Einwohnergemeinde Bolken	60	3 %
Einwohnergemeinde Deitingen	220	11 %
Einwohnergemeinde Drei Höfe	120	6 %
Einwohnergemeinde Etziken	120	6 %
Einwohnergemeinde Halten	100	5 %
Einwohnergemeinde Horriwil	100	5 %
Einwohnergemeinde Hüniken	40	2 %
Einwohnergemeinde Kriegstetten	120	6 %
Einwohnergemeinde Oekingen	100	5 %
Einwohnergemeinde Subingen	300	15 %
EWD, Derendingen	580	29 %
Total	2'000	100 %

III. Verwaltungsrat

1. Die Parteien vereinbaren, dass sie fachlich qualifizierte Persönlichkeiten als Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen.
2. Die Verwaltungsratssitze sollen dabei möglichst proportional nach Beteiligungsquote unter den Parteien aufgeteilt werden. Die Parteien verpflichten sich, die Verwaltungsratssitze wie folgt zu verteilen:
 - a. Derendingen: 2 Sitze;
 - b. Subingen: 1 Sitz;
 - c. Deitingen: 1 Sitz;
 - d. Übrige Parteien gemeinsam: 3 Sitze.
3. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den von den entsprechenden Aktionären der vorgenannten Regionen vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.
4. Die Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder wird in einem Organisationsreglement festgelegt.

IV. Stimmrechtsvereinbarungen

Generalversammlungsbeschlüsse

Die Parteien verpflichten sich, in den entsprechenden Generalversammlungen der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zu beschliessen:

- Auflösungs- und Fusionsbeschluss.

Verwaltungsratsbeschlüsse

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, im Verwaltungsrat der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

- Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
- Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiven;
- Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
- Einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind.

V. Unternehmensgewinne

1. Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten.
2. Die Gesellschaft hat Reserven im Umfang von mindestens CHF 1.0 Mio. zu bilden. Wenn dieser Wert erreicht ist, sollen die Tarife, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bildung von Reserven sowie durchschnittlicher Abschreibungen, entsprechend gesenkt werden.

VI. Sanierungsmassnahmen

1. Sollte das Eigenkapital der Gesellschaft nicht mehr gedeckt sein, verpflichten sich die Parteien, notwendige Sanierungsmassnahmen im Verhältnis zu ihren Beteiligungen zu tragen.
2. Ist eine Partei nicht willens bzw. in der Lage, ihren anteilmässigen Sanierungsbeitrag zu leisten, löst dies zu Gunsten der sanierenden Parteien ein Kaufrecht analog Ziffer VII aus. Dieses Kaufrecht umfasst alle ihre Aktien, wenn sich die Partei nicht an der Sanierung beteiligt.

VII. Veränderung Aktionariat

Vorhandrecht, Vorkaufsrecht

1. Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhand/Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
2. Jede Übertragung von Aktien zu Eigentum sowie die Verpfändung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe gemäss Art. 5 der Statuten vorliegen.
3. Will ein Aktionär seine Aktien veräussern oder verschenken, haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht und zwar im Verhältnis ihres dannzumaligen Aktienbesitzes (Nominalwert).
4. Aktienübertragungen infolge freihändigen Verkaufs verpfändeter Aktien durch den Pfandgläubiger stellen einen Vorkaufsfall dar.
5. Die vorkaufsberechtigten Aktionäre haben innert 60 Tagen zu erklären, ob sie sämtliche angebotenen Aktien übernehmen wollen. Stillschweigen gilt als Verzicht.
6. Erfolgt keine Ausübungserklärung, übernimmt die WaWa AG in Gründung, unter Vorbehalt der statutarischen Vorschriften, die Aktien zu nachfolgenden Bedingungen.

7. Die Bestimmung des Wertes der Aktien erfolgt verbindlich und endgültig durch die Revisionsstelle der Gesellschaft aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze.
8. Bei Kapitalerhöhungen finden die vorstehenden Regeln für die Ausübung der Bezugsrechte analog Anwendung, mit entsprechend verkürzten Fristen.

Versorgungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, die Gemeinden welche im Zeitpunkt der Gründung als Aktionäre eingetragen werden, auch bei einer vollumfänglichen Veräußerung ihrer Aktien, weiterhin ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Treuepflicht

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren könnten.

Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

VIII. Gründung der Gesellschaft

1. Die Parteien verpflichten sich, alle für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Schritte zu unternehmen.
2. Sie beauftragen einen Notar mit der Vorbereitung der Gründung, wobei die öffentliche Beurkundung spätestens am 1. Januar 2021 erfolgen soll.
3. Die Parteien verpflichten sich, auf erstes Begehren alle für die Gründung erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und bei allen für die Gründung erforderlichen Massnahmen mitzuwirken.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.
2. Hat eine Vertragspartei sämtliche Aktien veräussert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung bestehen bleiben.

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit und Vertragslücken

1. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 12 Originalen, je eine pro Vertragspartei ausgefertigt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt in Solothurn zuständig.

Ort, Datum